

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

1999

Ausgegeben am 21. April 1999

Nr. 40

Inhalt

Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang
Politikwissenschaft

S. 253

Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Politikwissenschaft

Vom 6. April 1999

Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport hat am 6. April 1999 nach § 110 Abs. 2 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung vom 20. Dezember 1988 (Brem.GBl. 1989 S. 25 - 221-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 03. Februar 1998 (Brem.GBl. S. 25), die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Politikwissenschaft vom 20. August 1997 in der nachstehenden Fassung genehmigt (Teilgenehmigung):

Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Politikwissenschaft

Vom 20. August 1997

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit
- § 3 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 4 Prüfungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 8 Klausurarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- § 11 Diplomprüfungsausschuß
- § 12 Prüfer und Prüferinnen
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15 Widerspruchsverfahren

II. Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 17 Ziel, Umfang, Art und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 21 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Fachprüfungen der Diplomprüfung
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Freiversuch
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplommurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Allgemeines

Diplomstudium

Das Studium der Politikwissenschaft wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Nach bestandener Prüfung wird die Diplomprüfung, Diplom-Politologie oder Diplom-Politikologie, abgekürzt Dipl.-Pol. 1, vergeben.

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

11 Die Regelstudienzeit, einschließlich der Praxisphasen und der Abfertigung der Diplomprüfung, beträgt einen Semester.

12 Das Studium gliedert sich hierarchisch in

1 das Hauptfach Politikwissenschaft unter Einbeziehung von Grundlagen der Nachbarwissenschaften Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft.

2 ein Nebenfach und nach Studienabschnitten in Grund- und Hauptstudium

13 Das Grundstudium hat eine Regeldauer von vier Semestern. Es dient der Einführung in das Fach und in das Studium des Faches, seiner Teil- und Nebengebiete sowie der Aneignung der grundlegenden Methoden und Kenntnisse. Das Grundstudium wird im Rahmen von Vorlesungen, Übungen und Kursen durchgeführt. Es wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

14 Das Hauptstudium hat einschließlich der Dauer der Praxisphasen eine Regeldauer von vier Semestern. Hierzu kommt ein Semester für die Abfertigung der Diplomprüfung. Das Hauptstudium dient der Vertiefung der Kenntnisse in den Teilgebieten des Faches und seinen Forschungsmethoden, es ermöglicht zugleich eine individuelle Spezialisierung im Rahmen der durch die Prüfungsanforderungen gesetzten Grenzen. Das Hauptstudium wird im Rahmen von Vorlesungen und Seminaren durchgeführt. Veranstaltungen im Hauptstudium können zu Studienprojekten zusammengefaßt werden, die um weitere, dem Projektzusammenhang dienende, Veranstaltungstypen ergänzt werden und sich über eine Laufzeit von mehr als einem Semester erstrecken können.

15 Das Studium enthält Pflicht- und wahlfreie Anteile. Der zeitliche Umfang der Pflichtanteile, die für den erforderlichen Abschluß des Studiums erforderlich sind, beträgt nicht mehr als 176 Semesterwochenstunden. Der gesamte Studienumfang beträgt 180 Semesterwochenstunden. Davon sind 30 Semesterwochenstunden im Nebenfach zu studieren, wobei auf das Grundstudium etwa ein Drittel dieser Stundenzahl entfällt.

16 Während des Hauptstudiums ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum abzufristen. Das Praktikum wird bei mit Planungsmitteln dotierten Stellen durchgeführt oder kommunaler Behörden, anderen Institutionen der öffentlichen Verwaltung oder Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts abgeleistet; es kann auch bei privaten Verwaltungen, Parteien oder Verbänden, nicht jedoch durch lehrende oder ausübende Tätigkeiten abgeleistet werden. Es darf

ent in der Regel 12 Wochen und kann in zwei Praxisphasen unterteilt werden. Studienprojekte, die aus dem nur in abstrakten Formen wird die sind ihren Anteil am erlassen. Die Entscheidung trifft die Diplomprüfungskommission, die auch Einzelabschnitten anfragen kann. Näheres regelt eine besondere Praktikumsordnung.

Studien- und Prüfungsgebiete

11 Studien- und Prüfungsgebiete im Hauptfach sind die im folgenden aufgeführten Teilgebiete des politikwissenschaftlichen Kernbereichs und die für das politikwissenschaftliche Studium wichtigen Grundlagen der angrenzenden Nachbarwissenschaften Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft. Bestand aller Studien- und Prüfungsgebiete sind die Bedeutung des Geschlechterverhältnisses für die Theoriebildung und geschlechtsspezifische und in der Geschlechterdifferenz liegende Sachverhalte und Problemstellungen.

12 Teilgebiete des politikwissenschaftlichen Kernbereichs im Hauptfach sind

- 1 Politische Theorie und Ideengeschichte
- a) allgemeine Theorien über Gesellschaft, Staat und Politik
- b) politische Philosophie und normative politische Theorie
- c) soziale Ideensysteme, politische Kulturen und symbolische Dimensionen von Politik
- d) Geschichte der politischen Theorie und Sozialtheorie
- e) Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften
- 2 Politik und politisches System in liberalen Demokratien unter besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik Deutschland
- a) konstitutionelle Grundlagen, Verfassung, andere Institutionen und interne Strukturen unter Einbeziehung von Aspekten der europäischen Integration
- b) politische Prozesse, Meinungs- und Willensbildung, Entscheidungsfindung, Parteien, Verbände, soziale Bewegungen
- c) Politiken: Steuerung und Interdependenzen zwischen Politik und anderen gesellschaftlichen Beziehungen
- 3 Internationale und transnationale Beziehungen
- a) Grundfragen und Strukturen internationaler Beziehungen
- b) internationale und transnationale Konflikte und Konfliktbearbeitung
- c) internationale und transnationale Institutionen (Organisationen und Regime)
- d) Europäische Union und deren Außenbeziehungen
- e) Außenpolitik einschließlich Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland und anderer Länder.

4. Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme

- a) Entwicklungs- und Modernisierungstheorien, speziell Entwicklung moderner politischer Ordnungen,
- b) politische Transformationsprozesse,
- c) vormoderne politische Systeme,
- d) vergleichende Analysen von Funktionsweisen und Entwicklung politischer Systeme, auch unter Berücksichtigung von Mehrebenensystemen,
- e) Regionalstudien,

5. Analyse von Politikfeldern und deren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere

- a) Arbeitsbeziehungen,
- b) Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik,
- c) Regionalpolitik,
- d) Umweltpolitik,

6. Methoden der Politikwissenschaft

- a) Methoden der Datenerhebung,
 - b) statistische Verfahren,
 - c) qualitative Methoden,
 - d) Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens.
- (3) Studiengebiete in den angrenzenden Nachbardisziplinen sind

1. in der Rechtswissenschaft

- a) Grundlagen des Rechtssystems,
- b) Grundlagen des Staatsrechts, Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
- c) Sozialrecht,

2. in der Wirtschaftswissenschaft

- a) Grundlagen der Mikroökonomie, volkswirtschaftliches Rechnungswesen, gesamtwirtschaftliche Steuerung,
- b) Grundlagen der Makroökonomie, volkswirtschaftliches Rechnungswesen, gesamtwirtschaftliche Steuerung.

(4) Die folgenden Fächer können als Nebenfach gewählt werden, wobei für das Studium des gewählten Nebenfachs die jeweiligen Bestimmungen im Anhang¹⁾ zu dieser Diplomprüfungsordnung gelten:

1. Wirtschaftswissenschaft (vertieft),
2. Rechtswissenschaft (vertieft),
3. Geographie,
4. Kulturgeschichte Osteuropas,
5. Philosophie,
6. Psychologie,
7. Arbeitswissenschaft,
8. Anglistik/Amerikanistik,
9. Romanistik,
10. Kulturwissenschaft,
11. Weiterbildung.

¹⁾Der Anhang zu der Diplomprüfungsordnung ist von dieser Teilgenehmigung noch nicht erfaßt.

12. Informatik.

(5) Andere Nebenfächer als die in Absatz 4 genannten können vom Diplomprüfungsanwärter auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Der Antrag ist mit Bezeichnung auf das angestrebte Berufsziel zu begründen.

§ 4

Prüfungsvoraussetzungen

(1) Prüfungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung sind Leistungsachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die in Form von schriftlichen Referaten, Hausarbeiten oder Klausuren, gegebenenfalls verbunden mit mündlichen Leistungen, oder in Form von vergleichbaren Leistungen, zum Beispiel Untersuchungsarbeiten, erbracht werden können. Prüfungsvoraussetzungen müssen nach Art und Umfang jeweils zum Beginn einer Lehrveranstaltung festgelegt werden. Für das Nebenfach gelten die jeweiligen Bestimmungen im Anhang¹⁾ zu dieser Diplomprüfungsordnung.

(2) Prüfungsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende der dem jeweiligen Veranstaltungsemester folgenden Veranstaltungsfreien Zeit vollständig erbracht oder nachgewiesen werden.

(3) Prüfungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung werden auf Antrag, Prüfungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung werden stets benötigt. Für die Bildung der Noten gilt § 10 entsprechend.

(4) Prüfungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung, die nicht benötigt werden, werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Prüfungsvoraussetzungen gelten als mit Erfolg erbracht, wenn mindestens die Note „ausreichend“ oder die Bewertung „bestanden“ erreicht wurde. Die erreichten Noten gehen nicht in das Ergebnis der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ein.

(6) Die Anerkennung des ausdenkbarsten Berufspraktikums nach § 2 Abs. 6 erfolgt auf der Grundlage eines Praktikumsberichts durch einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder eine prüfungsbeauftragte Hochschullehrerin. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen nach § 17 Abs. 2, die Diplomprüfung aus vier Fachprüfungen im Hauptfach nach § 23, zwei Fachprüfungen im Nebenfach nach § 23 und der Diplomarbeit nach § 22.

(2) Alle Fachprüfungen sind zu benoten. Wird eine Prüfung von zwei Prüfern und Prüferinnen abgenommen und bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sollen bis zum Beginn der Veranstaltungszeit des 5. Fachsemesters abgelegt werden. Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll spätestens zum Ende der Lehrveranstaltungen erfolgen.

¹⁾Der Anhang zu der Diplomprüfungsordnung ist von dieser Teilgenehmigung noch nicht erfaßt.

stellungen des 4. Fachsemesters durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung beim Diplomprüfungsausschuß erfolgen.

(4) Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Die Meldung zur Diplomprüfung soll unmittelbar im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des 8. Fachsemesters durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung erfolgen. Auf Antrag kann die Prüfung vorzeitig abgelegt werden, sofern die Prüfungsvoraussetzungen vorliegen.

(5) Alle Bestandteile der Diplomprüfung sind in einem Zeitraum von acht Monaten nach der Zulassung zur Prüfung zu absolvieren.

(6) Studierende, die bei der Rückmeldung zum 6. Fachsemester den Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung noch nicht gestellt haben, sowie Studierende, die bei der Rückmeldung zum 2. Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit noch nicht die Zulassung zur Diplomprüfung beantragt haben, werden zur Teilnahme an einer Studienberatung aufgefordert.

(7) Macht der Kandidat oder die Kandidatin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Prüfungsvoraussetzungen.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind

1. prüfungsrelevante Studienleistungen nach § 7,
2. Klausurarbeiten nach § 8,
3. mündliche Prüfungen nach § 9,
4. die Diplomarbeit nach § 22.

§ 7

Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Fachprüfungen in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen werden im Rahmen der für die jeweiligen Prüfungsgebiete ausgewiesenen Lehrveranstaltungen erbracht.

(2) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden erbracht entweder in Form von schriftlichen Hausarbeiten, die im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung angefertigt werden, in Form von schriftlichen Prüfungsarbeiten, die im Anschluß an eine Lehrveranstaltung angefertigt werden, oder durch Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren).

(3) Schriftliche Hausarbeiten müssen bis zum Ende der dem Veranstaltungsemester folgenden veranstaltungsfreien Zeit abgeliefert werden. Schriftliche Prüfungsarbeiten, die in der Regel in der Beantwortung von Prüfungsfragen, der Lösung von Prüfungsaufgaben oder vergleichbaren Leistungen aus dem Zusammenhang der Lehrveranstaltung bestehen und spätestens im Anschluß an die Lehrveranstaltungen verge-

ben werden, müssen in einem Zeitraum von zwei Wochen nach Ausgabe der Aufgabe durch den Prüfer oder die Prüferin abgeliefert werden. Klausuren werden im Anschluß an Lehrveranstaltungen durchgeführt. Für die prüfungsrelevante Studienleistung im Teilgebiet Methoden nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 können für die Teilprüfungen in Statistik und in Empirische Methoden wiederum jeweils zwei Teilprüfungen vorgesehen werden, die im Rahmen von zweisemestrigen Kursen zu „Methoden der Statistik“ und zur „Einführung in empirische Methoden“ im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters abgelegt werden.

(4) Lehrveranstaltungen, in denen prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht werden können, werden bei der Aufstellung des Lehrangebots durch Studiengangskommission Prüfungsgebieten zugeordnet. Der Diplomprüfungsausschuß stellt vor Veranstaltungsbeginn fest, ob die Veranstalter oder Veranstalterinnen im Rahmen der Veranstaltungen für die zugeordneten Prüfungsgebiete prüfungsberechtigt sind.

(5) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden von dem Veranstalter oder der Veranstalterin bewertet. Der Diplomprüfungsausschuß kann einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin bestellen, wenn er dies für notwendig hält; die Entscheidung ist zu begründen. Auf Wunsch des oder der Studierenden oder des Veranstalters oder der Veranstalterin bestellt der Diplomprüfungsausschuß einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin.

(6) Prüfungsrelevante Studienleistungen sind spätestens vier Wochen nach Abgabe zu bewerten. Über das Ergebnis ist durch den Prüfer oder die Prüferin unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen und dem Diplomprüfungsausschuß zuzuleiten, aus der Prüfungsgebiet, Form, Thema und Note hervorgehen.

(7) Prüfungsrelevante Studienleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, werden dem Diplomprüfungsausschuß unverzüglich gemeldet. Dieser setzt einen Termin für die Wiederholungsprüfung an. Eine Wiederholungsprüfung muß innerhalb von drei Monaten abgelegt werden. Die Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfern und Prüferinnen in Form schriftlicher Hausarbeit, der schriftlichen Prüfung, der Klausur oder der mündlichen Prüfung abgelegt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfung muß ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach dem letzten erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Hat die Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form stattgefunden, ist die zweite Wiederholungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer durchzuführen.

§ 8

Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln seine oder ihre Fähigkeit nachweisen, mit den gängigen Methoden des Faches Problemstellungen zu behandeln und Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens vier und höchstens fünf Stunden.

(3) Klausurarbeiten, die nicht prüfungsrelevante Studienleistungen sind, werden von zwei Prüfern und

Prüferinnen bewertet. Die Bewertung muß innerhalb von vier Wochen erfolgen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern und Prüferinnen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit zwei Kandidaten oder Kandidatinnen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat oder jede Kandidatin grundsätzlich in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer oder einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer oder die Prüferin die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer und Prüferinnen an.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Die mündlichen Prüfungen sind universitätsöffentlich. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Ist wegen der Räumlichkeiten eine Begrenzung der Zahl der Zuhörenden erforderlich, so sind die Studierenden bevorzugt als Zuhörende zuzulassen, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche Prüfung ablegen wollen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Bildung von Fachnoten und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Diplomprüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Diplomprüfungsausschuß. Der Diplomprüfungsausschuß besteht aus drei Professoren und Professorinnen, einem wissenschaftlichen oder sonstigen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen oder sonstigen Mitarbeiterin und einem oder einer Studierenden, die dem Studiengang Politikwissenschaft angehören. Die Professoren und Professorinnen verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses und ein persönlicher Stellvertreter oder eine persönliche Stellvertreterin für jedes Mitglied werden von den Vertretern und Vertreterinnen ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Professoren und Professorinnen und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Diplomprüfungsausschuß wählt jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende mit einfacher Mehrheit. Diese müssen Professoren und Professorinnen sein. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Diplomprüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er oder sie berichtet dem Diplomprüfungsausschuß regelmäßig über seine oder ihre Tätigkeit.

(3) Der Diplomprüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Die Aufgaben des Diplomprüfungsausschusses sind insbesondere:

1. Bestellung von Prüfern und Prüferinnen,
2. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,

3. Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung,
4. Feststellung der Noten und des Ergebnisses der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung,
5. Bericht über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
6. Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung

(4) Der Diplomprüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Mehrheit der dem Diplomprüfungsausschuß angehörenden Professoren und Professorinnen, unter ihnen das Mitglied, das den Vorsitz führt oder dessen Stellvertretung, anwesend sind.

(5) Der Diplomprüfungsausschuß kann die Erledigung von in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder auf dessen oder deren Stellvertretung übertragen. Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses werden in regelmäßigen Abständen über die getroffenen Entscheidungen informiert. Getroffene Entscheidungen erlangen vorläufige Gültigkeit bis zur Berichterstattung und volle Gültigkeit erst dann, wenn der Diplomprüfungsausschuß nicht widerspricht. Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden kann der oder die Betroffene den Diplomprüfungsausschuß zur Entscheidung anrufen.

(6) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüfer und Prüferinnen

(1) Der Diplomprüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Prüferinnen. Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind die in § 62 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz genannten Personen. Der Fachbereich 8 und die Fachbereiche der betreffenden Nebenfächer treffen für ihren Bereich eine Festlegung der prüfungsberechtigten Personen gegenüber dem Diplomprüfungsausschuß. Bei allen Fachprüfungen, die nicht in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen nach § 7 erbracht werden, und bei der Begutachtung der Diplomarbeit muß mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin Professor oder Professorin des Faches Politikwissenschaft sein.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin kann für die Diplomarbeit und die Fachprüfungen Prüfer und Prüferinnen vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Ein oder eine vom Kandidaten oder der Kandidatin vorgeschlagene Prüfer oder vorgeschlagene Prüferin kann unter schriftlicher Darlegung der Gründe gegenüber dem Diplomprüfungsausschuß die Übernahme der Prüfung ablehnen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Prüferinnen gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Eine Anerkennung der Diplom-Vorprüfung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn diese die Fächer nicht enthält, die im Studiengang Politikwissenschaft der Universität Bremen Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Politikwissenschaft der Universität Bremen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz billigten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen in Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Ersatz für das außeruniversitäre Praktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Diplomprüfungsausschuß.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Auf Wunsch des oder der Studierenden erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Diplomprüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Diplomprüfungsausschuß die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Diplomprüfungsausschuß den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Diplomprüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Diplomprüfungsausschusses, eines Prüfers oder einer Prüferin kann der oder die betroffene Studierende Widerspruch einlegen. Hilft der Diplomprüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn unverzüglich an den zentralen Widerspruchsausschuß weiterzuleiten. Dieser entscheidet nach Anhörung des oder der Studierenden, des Diplomprüfungsausschusses und des Prüfers oder der Prüferin innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Widerspruchs.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 16

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zum mündlichen Teil der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zu-

ständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. an der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben ist,
3. ein ordnungsgemäßes Studium nachweist,
4. weder eine Diplom-Vorprüfung noch eine Diplomprüfung im Studiengang Politikwissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder sonstige gleichwertige Prüfungsleistungen im Studiengang Politikwissenschaft endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet,
5. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme nach § 4 an je einer Lehrveranstaltung aus den folgenden Teilgebieten im Hauptfach Politikwissenschaft erbracht hat:
 - a) Politische Theorie und Ideengeschichte nach § 3 Abs. 2 Nr. 1,
 - b) Politik und politisches System in liberalen Demokratien nach § 3 Abs. 2 Nr. 2,
 - c) Internationale und transnationale Beziehungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3,
 - d) Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme nach § 3 Abs. 2 Nr. 4,
 - e) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft und Grundlagen der Beziehungen zwischen Wirtschaft und Politik nach § 3 Abs. 3 Nr. 2,
 - f) Methoden der Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Einführung in das Studium des Faches und seine Arbeitstechniken nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 d),
6. einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme nach § 4 an der Lehrveranstaltung Grundlagen des Rechtssystems nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 erbracht hat,
7. einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme nach § 4 an einer Lehrveranstaltung im gewählten Nebenfach nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen im Anhang¹ zu dieser Diplomprüfungsordnung erbracht hat,
8. einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme nach § 4 an dem Sprachkurs „Englisch für Studierende der Politikwissenschaft“ erbracht hat,
9. die vier prüfungsrelevanten Studienleistungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erbracht und jeweils mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mit der Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Nachweise über die nach Abs. 1 Nr. 9 erbrachten prüfungsrelevanten Studienleistungen,

¹Der Anhang zu der Diplomprüfungsordnung ist von dieser Teilgenehmigung noch nicht erfaßt.

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß unverzüglich. Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich bekanntzugeben.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat oder die Kandidatin sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 17

Ziel, Umfang, Art und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines oder ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Bestandteile der Diplom-Vorprüfung sind

1. eine Fachprüfung im Teilgebiet Methoden der Politikwissenschaft nach § 3 Abs. 2 Nr. 6, die als prüfungsrelevante Studienleistung in Form von zwei Teilklausuren im Rahmen der zweisemestrigen Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Methoden der Statistik im Anschluß an das jeweilige Semester und in einer der in § 7 Abs. 2 aufgeführten Formen im Anschluß an die Lehrveranstaltungen zur Einführung in die empirischen Methoden erworben und bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung nach § 16 Abs. 1 Nr. 9 nachgewiesen wird,
2. drei Fachprüfungen in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zu drei verschiedenen Teilgebieten der Politikwissenschaft nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 erworben und bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung nach § 16 Abs. 1 Nr. 9 nachgewiesen werden,
3. zwei mündliche Fachprüfungen von mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer zu den Teilgebieten der Politikwissenschaft nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, die nicht Gegenstand einer der prüfungsrelevanten Studienleistungen nach Nr. 2 sind. Bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Dauer der mündlichen Prüfung entsprechend.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 18

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Für Fachprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, setzt das Prüfungsamt einen Termin für die Wiederholungsprüfung fest und erteilt Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Die Frist für die Wiederholung beträgt drei Monate. Die Frist für eine zweite Wiederholung beträgt ebenfalls drei Monate. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Für die Wiederholung der Teilprüfungen, die in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen erbracht werden, gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 19

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen hält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft der Universität Bremen oder eine nach § 13 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,

3 an der Universität Bremen für den Studiengang Politikwissenschaft seit mindestens einem Semester vor der Meldung zur Diplomprüfung eingeschrieben ist,

4 ein ordnungsgemäßes Studium nachweist,

5 noch keine Diplomprüfung im Studiengang Politikwissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder sonstige gleichwertige Prüfungsleistungen in Politikwissenschaft endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet,

6 ein außeruniversitäres Praktikum von in der Regel 12 Wochen Dauer nach § 4 abgeleistet hat und einen mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweis über den Praktikumsbericht vorlegt,

7 fünf Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme nach § 4 an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Hauptfach Politikwissenschaft zu mindestens vier Teilgebieten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 erbracht hat,

8 zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme nach § 4 an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in dem gewählten Nebenfach nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen im Anhang¹ zu dieser Diplomprüfungsordnung erbracht hat.

(2) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen:

1 die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2 eine Erklärung, daß keine Prüfung nach Abs. 1 Nr. 5 endgültig nicht bestanden wurde,

3 eine tabellarische Darstellung des Ausbildungsgangs und ein Vorschlag über die Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2 sowie die gewünschte zeitliche Abfolge der Fachprüfungen nach § 21 Abs. 3.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß unverzüglich. Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich bekanntzugeben.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1 die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2 die Unterlagen unvollständig sind oder

3 der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

4 der Kandidat oder die Kandidatin sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 21

Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt, die

¹Der Anhang zu der Diplomprüfungsordnung ist von dieser Teilgenehmigung noch nicht erfaßt.

Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit im Hauptfach Politikwissenschaft nach § 22,

2. den Fachprüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft nach § 23,

3. den Fachprüfungen im Nebenfach nach § 23.

(3) Die zeitliche Abfolge der Fachprüfungen kann so gewählt werden, daß die Fachprüfungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und die Fachprüfungen im Nebenfach, nicht aber die Fachprüfung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, vor Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden können.

§ 22

Diplomarbeit

(1) Für die Diplomarbeit bestellt der Diplomprüfungsausschuß zwei Prüfer und Prüferinnen nach § 12. Einer oder eine der Prüfer oder Prüferinnen ist derjenige oder diejenige, der oder die das Thema der Diplomarbeit gestellt hat. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den oder die Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß der Kandidat oder die Kandidatin seine oder ihre Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen und das Thema innerhalb der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 angemessen bearbeiten kann. Das Thema der Diplomarbeit muß einem Teilgebiet nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 zugeordnet werden können.

(4) Der Zeitraum für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann der Diplomprüfungsausschuß auf begründeten Antrag den Zeitraum um bis zu drei Monate verlängern.

(5) Das Thema der Diplomarbeit wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin vergeben, der oder die die Betreuung der Arbeit übernimmt. Das Thema kann auch als Gruppenarbeit von zwei Kandidaten und Kandidatinnen bearbeitet werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Diplomarbeit ist, soweit der Diplomprüfungsausschuß nicht anders entscheidet, in deutscher Sprache abzulassen. Die Diplomarbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren gebunden beim Diplomprüfungsausschuß abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausrei-

chend" bewertet. Bei der Ablieferung der Diplomarbeit ist schriftlich zu versichern, daß die Arbeit oder der individuelle Anteil einer Gruppenarbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und daß keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Alle Stellen im Text, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen oder anderen veröffentlichten oder unveröffentlichten Arbeiten entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen.

(8) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern und Prüferinnen nach Absatz 1 zu begutachten und zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der beiden Prüfer und Prüferinnen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Diplomprüfungsausschuß ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin bestellt, der oder die die Diplomarbeit ebenfalls begutachtet und bewertet. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Für die Zuordnung zu einer Notenstufe gilt § 10 entsprechend.

§ 23

Fachprüfungen der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft bestehen aus vier Teilprüfungen in vier von fünf Teilgebieten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, davon

1. einer mündlichen Teilprüfung von 60 Minuten Dauer in dem Teilgebiet, welchem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist,
2. einer Klausurarbeit von mindestens vier und höchstens fünf Stunden Dauer in einem Teilgebiet, welchem das Thema der Diplomarbeit nicht entnommen ist,
3. zwei mündlichen Teilprüfungen von je mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer in zwei Teilgebieten, die nicht Gegenstand der Teilprüfungen nach Nummer 1 und 2 sind.

(2) Die Fachprüfungen im gewählten Nebenfach bestehen aus zwei Teilprüfungen:

1. einer Klausurarbeit von mindestens vier und höchstens fünf Stunden Dauer und
2. einer mündlichen Teilprüfung von 30 Minuten Dauer entsprechend den jeweiligen Bestimmungen im Anhang zu dieser Diplomprüfungsordnung.

(3) Wird eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, erhöht sich ihre Dauer entsprechend.

(4) Gegenstand der Prüfungen sind die den Fachgebieten nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Stoffgebiete.

Der Anhang zu der Diplomprüfungsordnung ist von dieser Teilgenehmigung noch nicht erfaßt.

§ 24

Bildung der Gesamtnote und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote gebildet, wobei die Noten mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote eingehen:

1. die Note der Diplomarbeit mit 30 % der Gesamtnote,
2. die Noten der vier Fachprüfungen im Hauptfach nach § 23 Abs. 1 mit jeweils 10% der Gesamtnote,
3. die Noten der Fachprüfungen im gewählten Nebenfach nach § 23 Abs. 2 mit insgesamt 30% der Gesamtnote.

Im übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Diplomarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 22 Abs. 6 genannten Frist ist dann jedoch nur möglich, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht wurde.

(3) Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(4) Im übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 26

Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch). Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Zeiten, in denen das Studium an der Universität Bremen unterbrochen war (zum Beispiel Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung, Studienzeiten im Ausland) werden im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 27

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Prüfungsgebiete und die Noten der jeweiligen Fachprüfungen im Hauptfach und im gewählten Nebenfach,